

Informationen für den Binnenschiffsfunkdienst

Dieses Informationsblatt gibt einen Überblick über die Rechtslage aus dem Bereich des Binnenschiffahrtsfunks (nicht Seefunk).

Allgemeines

Die Ausrüstungspflicht und die Benützungspflicht (Funkverpflichtung) für UKW-Sprechfunkanlagen bzw. Radaranlagen in der Binnenschiffahrt richten sich nach den Bestimmungen der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO 2005).

Kleinfahrzeuge, die freiwillig mit einem UKW-Sprechfunkgerät ausgerüstet sind, haben beim Betrieb ihrer Funkstelle alle betrieblichen und technischen Bestimmungen wie die übrigen Motorfahrzeuge einzuhalten.

Die Ausrüstung mit UKW-Sprechfunkanlagen ermöglicht entweder den Funkverkehr mit anderen Fahrzeugen (Verkehrskreis Schiff-Schiff), mit einer Uferfunkstelle (Verkehrskreis Nautische Information bzw. Schiff-Hafen) oder den Funkverkehr an Bord. Für Kleinfahrzeuge ist die Benützung des Verkehrskreises „Funkverkehr an Bord“ nicht gestattet.

Die Verwendung der UKW-Sprechfunkanlagen im Binnenschiffahrtsfunk darf nur gemäß den Bestimmungen der Binnenschiffahrtsfunkverordnung BSFV, kundgemacht mit BGBl. II Nr. 320/2002, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 286/2005, erfolgen.

Auf die Verpflichtung zur Verwendung des Funkkanals 10 im Verkehrskreis Schiff — Schiff anstelle des früher verwendeten Kanals 16 wird ausdrücklich hingewiesen. Funkverkehr auf Kanal 16 ist in Österreich nicht mehr zulässig.

Im Schleusenbereich ist der jeweilige Sprechfunkkanal der Schleuse zu verwenden.

In Notfällen können Probleme auftreten, wenn der Fahrzeugführer sich entscheiden muss, welchem Verkehrskreis er den Vorzug für die Alarmierung und die Abwicklung des Notverkehrs geben soll. Im Allgemeinen wird – wenn möglich – der Verkehrskreis „Nautische Information“ erste Wahl sein. Eine für alle Fälle gültige Regelung besteht aber nicht.

Auf die Möglichkeit mit AIS-Transponder am Schifffahrtssystem DoRIS teilzunehmen, wird hingewiesen. Auskünfte dazu erhalten Sie bei der

via donau Österreichische Wasserstraßen-GmbH,
Donau-City-Straße 1, A-1220 Wien,
Tel: 050 4321 1000, Fax: 050 4321 1050,
E-Mail: office@via-donau.org

Technische Bestimmungen für UKW-Sprechfunkanlagen

Die Funktionen „Dual watch“, „Triple watch“, „Scannen“, und ähnlich sind nicht mehr zulässig.

In den Verkehrskreisen „Schiff-Schiff“, „Schiff-Hafen“ und „Funkverkehr an Bord“ muss die Reduzierung der Ausgangsleistung auf 1 Watt automatisch erfolgen. Die Sprechfunkanlage muss ATIS fähig sein.

Neue Bewilligungen für UKW-Sprechfunkgeräte werden nur erteilt, wenn die Kanalbelegung der Geräte den derzeit gültigen Vorschriften entspricht (z.B. Kanal 75 und 76 mit 1 Watt frei geschaltet, Kanäle 87 und 88 nur Simplex im Unterband). Bestehenden Bewilligungen für Funkanlagen, die noch nicht diesen Bestimmungen entsprechen, bleiben vorerst unberührt.

Die Verwendung von Antennen mit einem Gewinn größer als 1,5 dB ist nicht zulässig.

Handbuch Binnenschiffahrtfunk

Bei den Schiffsfunkstellen muss das „Handbuch Binnenschiffahrtfunk“ zusammen mit dem jeweils relevanten regionalen Teil mitgeführt werden. Diese Dokumente können u. a. über www.bmvit.gv.at

- Telekommunikation / Post
 - Funk
 - Funkdienste
 - Binnenschiffsfunk/Seefunk abgerufen werden.

Bewilligungspflicht für Funkanlagen

Diese ergibt sich aus dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), kundgemacht mit BGBl. I Nr. 70/2003, Auszug aus der gültigen Fassung:

§ 74. (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig.

Funkanlagen im Binnenschiffahrtfunk sind insbesondere:

UKW-Sprechfunkgeräte, AIS-Transponder und Radargeräte.

Betriebsbewilligungen können für eine maximale Dauer von 10 Jahren erteilt werden. Unabhängig davon gibt es die Möglichkeit, diese auf Antrag jährlich periodisch zu befristen.

Bewilligungsfähige Funkanlagen

Für das Bewilligungsverfahren schreibt das TKG 2003 vor:

§ 81. (1) Anträge gemäß § 74 sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Angaben über den Verwendungszweck der Funkanlage und
3. Angaben über die Funktionsweise der Funkanlage.

Dem Antrag sind Unterlagen zum Nachweis der technischen Eigenschaften der Funkgeräte sowie die Erklärung über die Konformität des Gerätes anzuschließen.

§ 73. (1) Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen entsprechen.

Funkanlagen — auch Schiffsfunkanlagen — dürfen nur dann in Verkehr gebracht (verkauft) werden, wenn die durch das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), kundgemacht mit BGBl. I Nr. 134/2001, bzw. der EU- Richtlinie 1999/5/EG vorgegebenen Bedingungen erfüllt sind. Allerdings bedeutet ein Erfüllen dieser Bedingungen nicht, dass eine konkrete Funkanlage auch die für eine Betriebsbewilligung zu fordernden Bedingungen bereits erfüllt. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass der Betrieb von im Handel angebotene „Geräten“ nicht bewilligt werden kann.

Anfragen, ob bestimmte Funkanlagen bewilligungsfähig sind, können von der Fernmeldebehörde nur dann eindeutig beantwortet werden, wenn die für die Funkanlage geltende Konformitätserklärung vorgelegt wird.

Verwaltungsstrafbestimmungen: (Auszug aus § 109 TKG 2003)

Eine Verwaltungsübertretung begeht u.a. und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4000 € zu bestrafen, wer

- eine Funkanlage ohne Bewilligung errichtet oder betreibt;
- eine Funkanlage missbräuchlich verwendet;
- eine Funkanlage für einen anderen als bewilligten Zweck oder in einem nicht bewilligten Einsatzgebiet betreibt;
- Funksendeanlagen mit nicht bewilligten Frequenzen oder Rufzeichen betreibt;
- nicht erforderliche Auskünfte gibt oder nicht die verlangten Urkunden vorweist;
- Funkanlagen zur Prüfung nicht an dem dafür bestimmten Ort oder zu dem bestimmten Zeitpunkt bereitstellt.

Eine Verwaltungsübertretung begeht u.a. und ist mit einer Geldstrafe bis zu 8000 € zu bestrafen, wer

- Nebenbestimmungen von Bescheiden oder Auflagen nicht erfüllt;
- Einer auf Grund des TKG erlassenen Verordnung oder eines erlassenen Bescheides zuwiderhandelt;
- Den Organen der Fernmeldebehörde das Betreten von Grundstücken oder Räumen verweigert.

Verwaltungsstrafbestimmungen: Funker-Zeugnisgesetz (Auszug aus § 20 FZG)

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3633 € zu bestrafen, wer

- eine österreichische Luftfahrzeug-, See- oder Binnenschiffsfunkstelle, Boden-, Küsten- oder Uferfunkstelle betreibt, ohne Inhaber einer entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten oder anerkannten Berechtigung zu sein.

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 € zu bestrafen, wer

- das Funkerzeugnis bei Ausübung des Funkdienstes nicht mitführt oder nicht vorweist.

Wie erlangt man eine Betriebsbewilligung?

Die Antragstellung sollte mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular samt angeführten Beilagen und der Erklärung über die Konformität für jedes beantragte Gerät erfolgen. Nur so können Anträge umgehend bearbeitet und erledigt werden.

Antragsformulare erhalten Sie direkt bei den Fernmeldebüros bzw. bei den Funküberwachungen. Sie sind auch über Internet von der Homepage des BMVIT abrufbar. (Adressen siehe letzte Seite).

Der Antrag muss bei jenem Fernmeldebüro (Adressen siehe letzte Seite), in dessen örtlichen Wirkungsbereich die Funkanlage betrieben werden soll, bzw. in dessen örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat, eingebracht werden.

Die Formulare können auch bei Anträgen auf Abänderung der Bewilligung verwendet werden.

Gebühren

Anträge und Beilagen unterliegen der Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 sowie nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, jeweils in der gültigen Fassung.

- **Gebührengesetz 1957**

Anträge sind mit 14,30 €, jeder Beilagebogen ist mit 3,90 €, maximal jedoch mit 21,80 € zu vergewähren. Diese Gebühren werden mit der Erledigung des Antrages fällig.

- **Telekommunikationsgesetz 2003**

Das TKG 2003 schreibt in § 82 u.a. vor, dass für Bewilligungen Gebühren zu entrichten sind. Diese sind in der Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV), kundgemacht mit BGBl. II Nr. 29/1998, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 082/2008, veröffentlicht.

1. Bordfunkstelle:	Frequenznutzungsgebühr	monatlich	10,90 €
	Frequenzzuteilungsgebühr	einmalig	51,00 €
	Abschrift des Bescheides		21,00 €

Laut Gebührengesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung:

2. Bewilligungsverzicht, Bewilligung mit laufenden Gebühren.....	14,30 €
3. Übertragung von Funkanlagen	je 14,30 €
4. Änderung Ihrer bestehenden Bewilligung	
• geringfügige Änderung wie z.B. Änderung der Funkanlage	14,30 €
• große Änderungen wie z.B. neues Schiff usw.	51,00 €

Die Verrechnung sämtlicher Gebühren erfolgt mittels Zahlschein.

ACHTUNG: Soll eine Bewilligung an einen anderen Bewilligungsinhaber übertragen werden, so müssen SOWOHL der bisherige Bewilligungsinhaber ALS AUCH der Übernehmer der Funkanlage den Antrag unterschreiben. Weitere Kosten wie bei Bewilligungserteilung.

Wo erhalte ich Auskünfte bei weiteren Fragen?

Die vorliegende Überblicksinformation kann zwangsläufig nicht vollständig sein.
Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.bmvit.gv.at

- Telekommunikation /Post

Für detaillierte Fragen wenden Sie sich bitte an den Spezialisten für See- und Binnenschiffsfunk in der Funküberwachung Wien (Telefon: (01) 33181-405). Diesen erreichen Sie werktags von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 15:00 und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr. Sollte der zuständige Bearbeiter nicht erreichbar sein, so hinterlassen Sie Ihre Rufnummer, oder senden Sie ein Fax oder ein Email.

Anträge auf **Erteilung einer Betriebsbewilligung** richten Sie an das für ihren Wohnsitz zuständige Fernmeldebüro:

Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Juristischer Dienst
Höchstädtplatz 3, A-1200 Wien
Telefon: 01 331 81 - 170
Fax: 01 334 27 61
E-Mail: fb.wien@bmvit.gv.at

Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten
Juristischer Dienst
Marburger Kai 43-45, A-8010 Graz
Telefon: 0316 8079 - 100 oder 101
Fax: 0316 8079 - 199
E-Mail: fb.graz@bmvit.gv.at

Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg
Juristischer Dienst
Freinbergstraße 22, A-4020 Linz
Telefon: 0732 7485 - 10
Fax: 0732 7485 - 19
E-Mail: fb.linz@bmvit.gv.at

Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg
Juristischer Dienst
Valiergasse 60, A-6020 Innsbruck
Telefon: 0512 2200 - 150
Fax: 0512 29 49 18
E-Mail: fb.innsbruck@bmvit.gv.at